



Amtsgericht Stuttgart

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Stuttgart am Donnerstag,
05.09.2024 in Stuttgart

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Berger

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Frankenstraße [REDACTED] Oedheim
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte PHP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lise-Meitner-Straße 12, 74074 Heilbronn, Gz.: [REDACTED]

gegen [REDACTED]

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Klaus Brachmann, Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart, Gz.: Schadensnummer: [REDACTED]

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte EWP Rechtsanwälte mbB, Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Prozessbevollmächtigte RA Wirth (aus den Kanzleiräumen)

2. Beklagtenseite:

- Prozessbevollmächtigte RA Dr. Missling (aus den Kanzleiräumen)

3. Zeugen:

- Zeuge David L [REDACTED] (aus dem Homeoffice, S [REDACTED] Weimar)

Sitzungsbeginn: 13:00 Uhr

Der Zeuge David L [REDACTED] wurde zur Wahrheit ermahnt, darauf hingewiesen, dass die Aussage in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen u. U. zu beeden ist und belehrt über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Eidesverletzung und einer vorsätzlichen Falschaussage sowie darüber, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben zur Person erstreckt.

Der Zeuge David L [REDACTED] verlässt sodann den virtuellen Sitzungssaal.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass das Angebot der Fa Enterprise im vorliegenden Fall einen Selbsbehalt von 335,00 € beinhaltet hätte und bietet zum Beweis den gegenwärtigen Zeugen L [REDACTED] an. Dies wird von der Klägerseite bestritten.

Nachdem eine Einigung nicht zustande kommt, stellt der Klägervertreter den Antrag aus dem Schriftsatz vom 06.03.2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klagabweisung.

Sodann wird in die Beweisaufnahme eingetreten. Der Zeuge wird in den virtuellen Gerichtssaal eingelassen.

Zur Person:

Herr David L [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] Weima [REDACTED] mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Bei uns werden Fahrzeuge nach der kW-Zahl eingruppiert. Der streitgegenständliche Audi A4 Avant würde bei uns in die Mietwagenklasse 7 eingeordnet.

Bei unseren Angeboten sind immer inkludiert Zulieferung und Abholung, freie Kilometer, Navigationssysteme, Dieselfahrzeug, Automatik, winterauffällige Bereifung, Anhängerkupplung (wenn gewünscht und ohne Aufpreis) und alle zusätzlichen Fahrer. Die Selbstbeteiligung liegt standardmäßig bei 335,00 €.

Auf Frage des Klägervertreters erklärt der Zeuge: Den Selbstbehalt von 335,00 € haben wir seit ca 7 oder 8 Jahren standardmäßig bei 335,00 € und damit gesichert auch in dem hier relevanten Zeitraum (20.02.2023 bis 24.02.2023).

Auf Vorhalt des Klägervertreters, dass in einem Parallelverfahren die Firma Enterprise eine Bestätigung vorgelegt habe, die auch von dem Zeugen unterschrieben sei, in der für Februar 2023 ein Selbstbehalt von 350,00 € ausgewiesen worden seien und sich dies nicht mit dem eben mitgeteilten Standard decke, erklärt der Zeuge: Es kann sein, dass es sich dabei um einen Tippfehler handelt. Der standardmäßige Selbstbehalt ist wie eben dargestellt 335,00 € in dem Zeitraum gewesen.

Auf weitere Frage erklärt der Zeuge, dass er es nicht ausschließen könne, dass in solchen Bestätigungsschreiben öfters ein Tippfehler wie eben vorgehalten erfolgt sei. Es gebe verschiedene Versicherungen, bei denen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart seien. Weiter führt aus: Die 335,00 € waren in dem streitgegenständlichen Zeitraum mit der Beklagten konkret vereinbart.

Auf Frage des Gerichts: Der mit der jeweiligen Versicherung vereinbarte Selbstbehalt wird zwischen Enterprise und der jeweiligen Versicherung vereinbart. Ich und meine Abteilung erhalten dann die Vereinbarung und Tariflisten. Mit anderen Versicherung haben wir auch 350,00 € vereinbart. Nicht aber mit der Beklagten für den streitgegenständlichen Zeitraum.

Auf Frage des Klägervertreters: Wenn jemand ohne Nennung einer Versicherung bei uns einen Mietwagen mietet, liegt der Selbstbehalt standardmäßig bei 1.050,00 €.

Auf weitere Frage des Klägervertreters: Wenn jemand ohne Nennung einer Versicherung einen Mietwagen anmietet, dann gelten die Vereinbarungen mit den Versicherungen nicht. Wie hoch die Mietkosten in so einem Fall liegen ist sehr unterschiedlich und tagesabhängig. Eine genaue Aussage ist mir jetzt nicht möglich.

Auf Frage des Gerichts welche Mietkosten in dem streitgegenständlichen Zeitraum (20.02.2023 bis 24.02.2023) für die Anmietung eines Mietwagens der Mietklasse 7 unter Hinweis auf das Drittvermittlungsangebot der WGV angefallen wären, erklärt der Zeuge: Der Kunde hätte in diesem Zeitraum das Fahrzeug bei uns für insgesamt 394,49 € mieten können.

Auf Frage des Klägervertreters: Wenn wir ein klassengleiches Fahrzeug anbieten können, erhält der Kunde dieses. Enterprise teilt dem Kunden mit, auf welches Fahrzeug er in dem konkreten Fall einen Anspruch hat und welches wir ihm stellen können. Sofern der Kunde die konkreten Fahrzeuge ablehnt, bieten wir ihm unsere ganze Fahrzeugpalette an.

Auf Frage des Klägervertreters: Die 394,49 € beinhalten den Tagesstarif von 60,50 € netto und 29,00 € netto für Lieferung und Abholung - damit insgesamt brutto 394,49 €.

Auf Hinweis des Klägervertreters, dass die WGV in ihrem Anschreiben Kosten von 25,00 € für die An- und Abholung angibt, erklärt der Zeuge: Davon habe ich keine Kenntnis.

Auf Frage des Gerichts zur Verfügbarkeit in dem streitgegenständlichen Zeitraum erklärt der Zeuge: Für den Anmietort ██████████ zur Anmietzeit 20.02.2023 wären in Heilbronn insgesamt 19 Fahrzeuge zur Verfügung gestanden. Wieviele davon konkret der Mietwagenklasse 7 entsprachen kann nicht mehr nachvollzogen werden. Der Anteil der Fahrzeuge der Mietwagenklasse 7 bei Enterprise beträgt ca. 25 %. Entsprechend ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass 5 der Fahrzeuge dort der Mietwagenklasse 7 zuzuordnen gewesen waren. Sofern kein Fahrzeug der Mietwagenklassen 7 in Heilbronn zur Verfügung gestanden hätten, hätten wir aus weiteren Filialen im Umkreis von 70 km Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Das hätte 6 Filialen mit an dem Tag insgesamt 92 Fahrzeuge betroffen. Von diesen wären ca. 25 % der Mietwagenklasse 7 zugehörig gewesen, d.h. es wären vermutlich ca. 23 Fahrzeuge der Mietwagenklas-

se 7 zur Verfügung gestanden.

Auf Frage des Klägervertreters: Wir haben mehr als 10 Fahrzeugklassen. Die Mietwagenklasse 7 ist die meistgebuchte Klasse. Deswegen haben wir 25 %. Hätten wir keine Mietwagenklasse zur Verfügung gehabt, hätte der Kunde ein Fahrzeug einer höheren Klasse erhalten zu den gleichen Konditionen, wie oben dargelegt.

Der Zeuge verzichtet auf das Vorlesen seiner Aussage und genehmigt diese.

Der Zeuge wird im Einvernehmen mit den Parteien um 13:57 Uhr unvereidigt entlassen.

Die Parteien beantragen die Zulassung der Berufung.

B.u.v.:

Eine Entscheidung ergeht am Ende des Sitzungstages.

Auf Frage erklären die Parteien, dass es weder Verständigungsschwierigkeiten noch visuelle Wahrnehmungsschwierigkeiten gab.

Unterbrechung: 14:02 Uhr.

Bei Fortsetzung am Ende des Sitzungstages ist niemand erschienen.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, 12.09.2024, 9:00 Uhr,
Saal 306, III OG im Gerichtsgebäude

Zu diesem Termin muss niemand erscheinen.

Sitzungsende: 17:00 Uhr

Dr. Berger
Richter am Amtsgericht